**Musterbrief „Vorbehalt Mietzinsminderung“**

Klicken Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben.

Klicken Sie hier, um Ihre Anschrift einzugeben.

Klicken Sie hier, um Ihre Postleitzahl und Ihren Ort einzugeben.

EINSCHREIBEN

Klicken Sie hier, um Ihren Vermieter oder die Hausverwaltung einzugeben.

Klicken Sie hier, um Ihren Ort einzugeben., Klicken Sie hier, um das Datum einzugeben.

**Betrifft: Vorbehalt – Mietzinsminderung**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Als Hauptmieter:in in der Wohnung Nummer: Klicken Sie hier, um Ihre Wohnungsnummer einzugeben. im Haus in Klicken Sie hier, um Ihren Ort einzugeben. teile ich Ihnen mit, dass ich durch nachstehende Umstände wesentlich in meinen Mietrechten beeinträchtigt bin.

* Klicken Sie hier, um Ihre Umstände (Warmwasserversorgung nicht vorhanden, Schimmelbildung, usw.) einzugeben.

Da die Beeinträchtigung über das gewöhnliche Ausmaß hinausgeht, behalte ich mir ab sofort eine Mietzinsminderung im Sinne des § 1096 ABGB vor und fordere Sie gleichzeitig auf, den oben beschriebenen Zustand sofort zu beseitigen, andernfalls ich mich gezwungen sehe, von meinem Recht auf Mietzinsminderung Gebrauch zu machen.

Zwecks Terminvereinbarung bin ich unter der Telefonnummer Klicken Sie hier, um Ihre Telefonnummer einzugeben. in der Zeit Klicken Sie hier, um die Zeit von … bis … einzugeben. erreichbar.

Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

Klicken Sie hier, um Ihren Vor- und Nachnamen einzugeben. (= eigenhändige Unterschrift)

**Informationen zu diesem Musterbrief**

Grundsätzlich hat jede:r Mieter:in das Recht zur Mietzinsminderung, wenn der übliche Gebrauch der Wohnung nicht mehr möglich ist und eine Einschränkung besteht.

Die Höhe legt das Gesetz leider nicht fest - hier muss auf Entscheidungen der Gerichte zurückgegriffen werden.

Weitere Informationen zur Mietzinsminderung finden Sie in unserem Artikel [„Recht die Miete zu reduzieren“](https://ooe.arbeiterkammer.at/beratung/wohnen/mieten/Recht_die_Miete_zu_reduzieren.html).

Die Rechtsprechung ist bei der Zinsminderung sehr zurückhaltend. Eine Minderung kann immer ab Bekanntgabe vorgenommen werden - rückwirkend ist dies nur möglich sollte die Miete unter Vorbehalt bezahlt worden sein.

Sinnvoll ist es natürlich zu versuchen eine Minderung im Einvernehmen mit dem/der Vermieter:in zu erzielen.